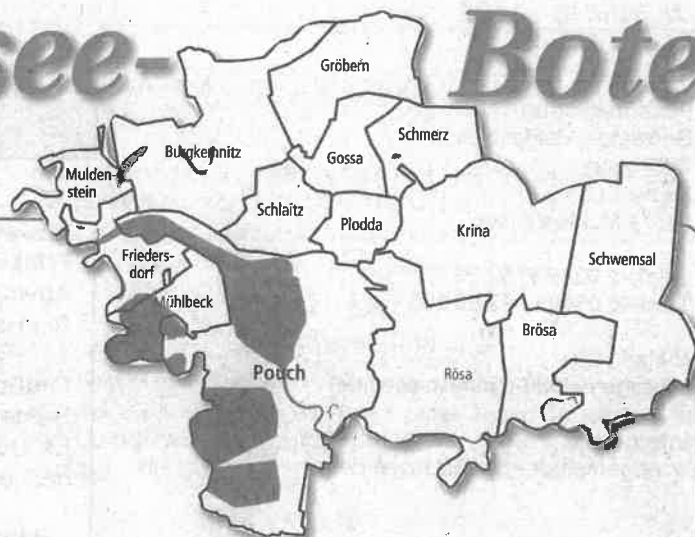


Muldestausee-Bote

Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee

Nummer 11 · Mittwoch, den 24. November 2010 · Jahrgang 1



Dorferneuerungsprogramm in der Gemeinde Muldestausee

Eigentümer von Objekten in den Ortsteilen Burgkernitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Rösa mit Brösa, Schlaitz, Schmerz, Schwemsal mit Schmerz können im Rahmen der Dorferneuerung 2011 für die Sanierung/Umnutzung Förderanträge stellen.

Ein **Informationsblatt** mit ausführlicheren Förderhinweisen und Antragsvordrucken liegen in der Verwaltung der **Gemeinde Muldestausee** zur Abholung zu den Öffnungszeiten bereit.

Förderfähig sind:

- Wohnhäuser und Nebengebäude mit einem Baujahr bis 1990:
 - Dachneueindeckungen
 - Fassadensanierung
 - Fenster, Türen, Tore
 - Austritte/Treppenanlagen
 - Zäune-Zaunanlagen, Mauern
 - Abriss und bauliche Maßnahmen bei Umnutzungen von Gebäuden
- betriebliche Anlagen für Gewerbetreibende/Landwirte mit einem Baujahr bis 1990.

Näheres entnehmen Sie bitte den bereitliegenden Unterlagen oder den Informationen in der Sprechstunde.

Die **Sprechstunden** für Hilfestellungen beim Ausfüllen der Antragsvordrucke und für die Entgegennahme der erforderlichen Unterlagen finden in der

Verwaltung der Gemeinde Muldestausee

OT Pouch

Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

an folgenden Tagen statt:

Dienstag, 7. Dezember 2010

Dienstag, 25. Januar 2011

Dienstag, 8. Februar 2011

jeweils in der Zeit von **16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Bitte bringen Sie zur Sprechstunde 3 Kostenvoranschläge und Ihre Bankverbindung mit sowie 3 Fotos, worauf das Gebäude/die Maßnahme deutlich sichtbar ist.

Das Planungsbüro ist gern bereit, Sie im Vorfeld telefonisch oder vor Ort zu beraten.

Dr. Ing. W. Schwerdt

Büro für Stadtplanung

Markt 18, 06425 Alseben

Tel.: 03 46 92/2 07 99

Information zur Nutzung der Turnhalle Pouch

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen zum Stand der Verhandlungen „Errichtung eines Einkaufsmarktes in der Ortschaft Pouch“. Dies ist durchaus verständlich, denn die „Poucher“ haben lange darauf gewartet und der Gemeinderat von Pouch hatte im Dezember 2009 ja auch noch alle Weichen zum Abriss des vorhandenen Gebäudekomplexes Alt-Pouch 5 und zum Verkauf des Grundstücks an einen Investor zur Errichtung eines Einkaufsmarktes gestellt.

Leider mussten die Verhandlungen mit diesem Investor beendet werden.

Die Gemeinde Muldestausee steht nunmehr in direkter Verhandlung mit dem interessierten Betreiber des Einkaufsmarktes, wobei wir Wert darauf legen, dass trotz des notwendigen Abrisses einiger Gebäude die Turnhalle für den Schul- und Breitensport in Pouch erhalten bleibt.

Es ist damit zu rechnen, dass sich geringe bauliche Maßnahmen erforderlich machen, aber derzeit steht der Nutzung der Turnhalle in gewohnter Weise nichts im Wege.

Döring
Bürgermeisterin

Rechtsanwälte Kühn & Schreiber

RA Michael Kühn

Verbraucher-
insolvenzrecht
(Privatinsolvenz)
Arbeitsrecht
Masseninkasso

RA Michael Schreiber

Verkehrsrecht
(Unfallregulierung, Bußgeld)
Familienrecht (Scheidung, Unterhalt)
Erbrecht
Mietrecht

RA Dr. Steffen Schreiber

Zivilrecht
Bankrecht
Steuerrecht
Sozialrecht
Internationales Recht

Büro Gräfenhainichen, Parkstr. 24, Tel.: 03 49 53/ 3 35 75, Fax: 3 35 76
Büro Bad Dübener, Neuhoferstr. 22-23, Tel.: 03 42 43/2 88 65, Fax: 2 88 66

E-mail: kontakt@ra-nks.de
www.ra-nks.de

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Photovoltaikanlage „Rohrwerke Muldenstein“, OT Muldenstein der Gemeinde Muldestausee

Der Gemeinderat Muldestausee hat am 01.09.2010 in öffentlicher Sitzung den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage „Rohrwerke Muldenstein“, in der Fassung vom Juni 2010; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) mit Beschluss-Nr. 91/2010 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Mit AZ.: 63-02508-2010-53 vom 25.10.2010 hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik „Rohrwerke Muldenstein“, OT Muldenstein der Gemeinde Muldestausee genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gebietsabgrenzungen:

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ortsteils Muldenstein der Gemeinde Muldestausee. Im Norden und Westen bis zum Südzipfel des Plangebietes verläuft die Mulde mit ihren Auen. Östlich des Plangebietes befindet sich der bewaldete Muldensteiner Berg, der zum größten Teil zur Gemarkung Friedersdorf gehört. Nordwestlich grenzt an das ehemalige Industriegebiet die dörfliche Misch-/ Wohnbebauung, die sich entlang der L 138 nach Jeßnitz historisch entwickelt hat.

Über die Straße „Zur Luther Linde“ (ehemalige Zufahrt zum Industriegebiet Rohrwerke) ist der Anschluss des Plangebietes an das Straßennetz gewährleistet.

Der Geltungsbereich beinhaltet teilweise die Flurstücke 388 und 396, die Flurstücke 402 und 526/45 der Flur 1, Gemarkung Muldenstein mit einer Größe von 17,39 ha.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaikanlage „Rohrwerke Muldenstein“ mit seiner Begründung, einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Gemeinde Muldestausee, im Bauamt, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39 -42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Muldestausee, 11.11.2010

Döring

Döring
Bürgermeisterin



Ortsteil Mühlbeck

Der Ortschaftsrat Mühlbeck hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 folgenden Beschluss gefasst

Mü-04/2010 Einvernehmen überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung Fundamenttrockenlegung und Behindertereingang Begegnungsstätte i. H. v. 3.669,23 EUR aus der Rücklage des Ortsteiles

Ortsteil Plodda

Der Ortschaftsrat Plodda hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgenden Beschluss gefasst

Plö-02/2010 Einvernehmen zur aktualisierten Planung für die Straßenbaumaßnahme Moselgrund

3. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Muldestausee, den 27.10.2010
Flurneueordnung u. Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau
Flurbereinigerverfahren Goitzsche, Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Verf. Nr.: 611/1-BT4012

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt ordnet die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 23.01.07, des 1. Nachtrages vom 27.01.09, des 2. Nachtrages vom 08.12.09 und des 3. Nachtrages vom 23.09.10 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet an. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 10.11.2010, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) liegen vor, da der verbliebene Widerspruch gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt wurde. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag
Krosch
Krosch

